

# Einladung zur 2. Sitzung

des Studierendenparlaments der Universität Münster



Präsidium des 64. Studierendenparlaments

Liebes Mitglied des Studierendenparlaments,

Leonie Bronkalla (Präsidentin)  
Theresa Schüller (Stv. Präsidentin)  
Luca Burg (Stv. Präsident)

hiermit lade ich Dich zur 2. Sitzung des 64. Studierendenparlaments ein. Sie findet als ordentliche Sitzung am 19. Juli 2021 um 18.15 Uhr über Zoom unter der Leitung von Luca Burg statt (Meeting-ID: 645 2713 7577, Kenncode: hurrastupa) statt.

c/o AStA Uni Münster  
Schlossplatz 1  
48149 Münster

stupa@uni-muenster.de  
www.stupa.ms

Montag, 12. Juli 2021

- TOP 1** Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Annahme von Dringlichkeitsanträgen
- TOP 3** Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4** Berichte aus den Ausschüssen und Kommissionen
- TOP 5** Berichte aus dem AStA
- TOP 6** Weitere Berichte
- TOP 7** Besprechung von Protokollen
- TOP 8** Umbesetzung von Ausschüssen und Kommissionen
- TOP 9** Anträge auf Aufnahme in die Hochschulgruppenliste
  - I.** Psychologists For Future
  - II.** Aevum heu medium
  - III.** Dandy Germany Neurosurgical Club Münster
- TOP 10** Bestätigung von Referent\*innen
- TOP 11** Anträge aus dem Haushaltsausschuss

Mit freundlichen Grüßen

Leonie Bronkalla  
Präsidentin des 64. Studierendenparlaments

**Absender**

Laura Kühme  
Blücherstraße 8  
48153 Münster  
Lamakuehme@gmail.com

**An**

Westfälische Wilhelms-Universität Münster  
Dez. 1.1, Frau Krimphove  
Schlossplatz 2  
48149 Münster

**Antrag zur Eintragung einer Vereinigung  
in die beim Rektorat geführte Liste**

Sehr geehrte Frau Krimphove,

hiermit beantrage ich für die Vereinigung Psychologists For Future (MS) die Eintragung in die beim Rektorat geführte Liste. Beigefügt erhalten Sie unsere von sieben Mitgliedern unterschriebene Satzung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Münster, 07.06.21, Unterschrift Laura Kühme (Vorstand)

Wir unterstützen diesen Antrag:

Noemi Kumpmann:

Bastian Sudhoff:

Gesche Friederike Barg:

Carlotta Büth:

Juliane Diefenthal:

Tabea Guntermann:

Leonie Wagner:

Anlage: Satzung der Vereinigung mit 7 Unterschriften

## **Satzung der Psychologists For Future (MS)**

### **§ 1 Name und Sitz**

Die Vereinigung von Mitgliedern der WWU führt den Namen Psychologists For Future (MS). Sie hat ihren Sitz in Münster.

### **§ 2 Zweck der Vereinigung**

Zweck der Vereinigung sind: psychologisches und therapeutisches Fachwissen in Form von Workshops an Klimaaktivist\*innen und klimainteressierte Personen weitervermitteln; das Fachwissen in Form von Öffentlichkeitsarbeit verbreiten (Social Media, Klimaschutzaktionen); der Einsatz für Klimaschutzbildung in der Uni und an Schulen.

### **§ 3 Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder der Vereinigung sind Mitglieder der WWU gem. § 9 Abs. 1 Hochschulgesetz (HG). Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder oder sonstige außerordentliche Mitglieder können auch Personen sein, die nicht Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sind.

### **§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Die Mitgliedschaft in der Vereinigung endet durch

- 1.) Austritt,
- 2.) Ausschluss oder
- 3.) Tod des Mitglieds.

### **§ 5 Beiträge**

a) Die Vereinigung erhebt keine Beiträge.

### **§ 6 Organe der Vereinigung**

Organe der Vereinigung sind:

- 1.) der Vorstand,
- 2.) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand vertritt die Vereinigung als gesetzlicher Vertreter nach außen. Er besteht aus dem Vorsitzenden und einem\*r Beisitzer\*in und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Amtsperiode gewählt.

(2) Die Amtsperiode des Vorstands endet durch die jederzeit mögliche Wahl eines neuen Vorstands durch Zweidrittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

(3) Beschlüsse trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und wird zeitlich und örtlich durch die Mitglieder Mehrheit festgelegt. Die ordentlichen Mitglieder der Vereinigung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einen Tag vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

(2) Der Vorstand kann im Interesse der Vereinigung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einen Tag vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Angelegenheiten der Vereinigung werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1.) Wahl des Vorstands,
- 2.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- 3.) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
- 4.) Beschlussfassung über die Gründung von Ausschüssen und deren Kompetenzen,
- 5.) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- 6.) Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung,
- 7.) Beschlussfassung über externe Anfragen anderer Organisationen und Gruppen.

## **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Wird wegen Beschlussunfähigkeit zum selben Tagesordnungspunkt ein zweites Mal eingeladen, so ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Jedes ordentliche Mitglied der Vereinigung ist antragsberechtigt. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in offener Abstimmung, Wahlen sind geheim.

(3) Ein Bewerber ist gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in welchem die relative Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

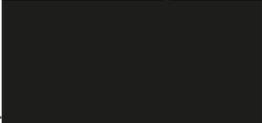
### § 11 Niederschrift

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

### § 12 Auflösung der Vereinigung

(1) Die Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung der Vereinigung fällt das Vermögen an die „Psychologists For Future“ (Finanzgruppe auf Bundesebene) zwecks Verwendung für Klimaschutzarbeit. Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung mit dem Beschluss nach Absatz 1.

  
Münster, 07.06.21, Unterschrift Laura Kühme (Vorstand)

Noemi Kumpmann:

Bastian Sudhoff:

Gesche Friederike Barg:

Carlotta Büth:

Juliane Diefenthal:

Tabea Guntermann:

Leonie Wagner:

(Unterschriften von sieben Mitgliedern)

Absender Annegret Weil Helmbold  
Coerder Liekweg 1  
48157 Münster

An

Westfälische Wilhelms-Universität Münster  
Dez. 1.1, Frau Krimphove  
Schlossplatz 2  
48149 Münster

### Antrag zur Eintragung einer Vereinigung in die beim Rektorat geführte Liste

Sehr geehrte Frau Krimphove,

hiermit beantrage ich für die Vereinigung ævum heu medium [æhm]  
die Eintragung in die beim Rektorat geführte Liste. Beigefügt erhalten Sie unsere von  
sieben Mitgliedern unterschriebene Satzung.

Mit freundlichen Grüßen

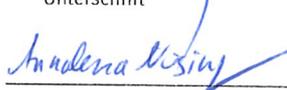
  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift

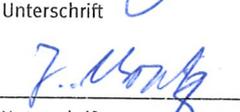
Wir unterstützen diesen Antrag:

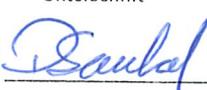
Rebecca Frölich :   
\_\_\_\_\_  
Unterschrift

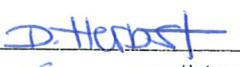
Annegret Weil Helmbold :   
\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Nils Föge :   
\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Annalena Nising :   
\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Jana Moritz :   
\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Tim Daniel Sautel :   
\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Darleen Herbst :   
\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Katharina Reuther :   
\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Thomas Grosser :   
\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Luca Stollenberg :   
\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Anlage: Satzung der Vereinigung mit 7 Unterschriften

Eike Sylka :   
\_\_\_\_\_  
Unterschrift

# Satzung der Hochschulgruppe „ævum heu medium [æhm]“

## **§ 1 Name und Sitz**

Die Vereinigung von Mitgliedern der WWU führt den Namen „ævum heu medium [æhm]“. Sie hat ihren Sitz in Münster (Westf.).

## **§ 2 Zweck der Vereinigung**

Zweck der Vereinigung ist die fachübergreifende Förderung der studentischen mediävistischen Forschung in Münster. Hierzu zählt die Vernetzung und Interessensvertretung der Studierenden der Interdisziplinären Mittelalterstudien M.A. sowie der angrenzenden Fächer an Institut und Fachbereich sowie der verfassten Studierendenschaft der WWU Münster; die Organisation von Veranstaltungen, Workshops, Tagungen, Exkursionen sowie sonstigen Zusammenkünften. Ferner soll sie für Studierende und Interessierte der Interdisziplinären Mittelalterstudien als studentischer Ansprechpartner fungieren.

## **§ 3 Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder der Vereinigung sind eingeschriebene Studierende der WWU. Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder oder sonstige außerordentliche Mitglieder können auch Personen sein, die nicht Mitglieder der WWU sind. Als solche können diese außerordentlichen Mitglieder an den Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen der Hochschulgruppe teilnehmen, besitzen hier jedoch lediglich eine beratende Funktion.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der/die Antragsstellende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Die Mitgliedschaft in der Vereinigung endet durch 1.) Austritt, 2.) Ausschluss oder 3.) Tod des Mitglieds.

## **§ 5 Verlust der Mitgliedschaft**

In begründeten Fällen kann ein Antrag auf Entzug der Mitgliedschaft einer Person erfolgen. Begründet ist ein solcher Fall bei Positionen, die den Zielen und Grundwerten der WWU Münster sowie der verfassten Studierendenschaft zuwiderlaufen. Ein Antrag auf Ausschluss ist bei dem Vorstand mindestens sieben Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung zu stellen. Der Entzug der Mitgliedschaft einer Person aus wichtigen Gründen hat mit einer Zweidrittelmehrheit zur erfolgen.

## **§ 6 Beiträge**

Die Vereinigung erhebt keine Beiträge.

## **§ 7 Organe der Vereinigung**

Organe der Vereinigung sind: 1.) der Vorstand, 2.) die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand vertritt die Vereinigung als gesetzlicher Vertreter nach außen. Er besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und einem Finanzvorstand und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines akademischen Jahres gewählt.

(2) Die Amtsperiode des Vorstands endet mit Ablauf des akademischen Jahres oder durch die jederzeit mögliche Wahl eines neuen Vorstands durch Zweidrittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorstand trifft seine Beschlüsse auf Grundlage des Meinungsbildes der Mitglieder.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet mindestens zweimal jährlich und zwar nicht während der vorlesungsfreien Zeit statt. Die ordentlichen Mitglieder der Vereinigung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung einzuladen.

(2) Der Vorstand kann im Interesse der Vereinigung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Angelegenheiten der Vereinigung werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1.) Die Planung und Umsetzung der im §2 genannten Ziele der Vereinigung,
- 2.) Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes,
- 3.) Wahl des Vorstands,
- 4.) Wahl des Finanzvorstands,
- 5.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- 6.) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
- 7.) Beschlussfassung über die Gründung von Ausschüssen und deren Kompetenzen,
- 8.) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- 9.) Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung.

### § 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt, jedoch nicht rückwirkend. Wird wegen Beschlussunfähigkeit zum selben Tagesordnungspunkt ein zweites Mal eingeladen, so ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Jedes ordentliche Mitglied der Vereinigung ist antragsberechtigt. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in offener Abstimmung, Wahlen sind geheim.

(3) Kandidierende sind gewählt, wenn sie die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in welchem die relative Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Gottesurteil (Losprobe).

### § 12 Niederschrift

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist zur Pflege der gruppenbezogenen Memoria eine Niederschrift anzufertigen, die von den Vorsitzenden und dem Finanzvorstand zu unterzeichnen ist.

### § 13 Auflösung der Vereinigung

(1) Die Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung der Vereinigung fällt das Vermögen an eine karitative Organisation. Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung mit dem Beschluss nach Absatz 1.

### § 14 Salvatorische Klausel

(1) Sollten Teile dieser Satzung rechtsunwirksam sein, hat dies keine Auswirkungen auf ihre übrigen Bestimmungen.

(2) Rechtsunwirksame Bestimmungen sind ihrem Sinn entsprechend auszulegen.

Münster, 18.06.2021

R. Fröhlich

V. S. [Signature]

J. Metz

D. Herbst

[Signature]

D. Seubel  
Annalena Kösting

K. Reuter

Thomas Gory

E. [Signature]

Absender Sarah Ricchizzi  
Im Hagen 1  
59514 Welper



An

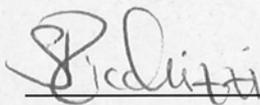
Westfälische Wilhelms-Universität Münster  
Dez. 1.1, Frau Krimphove  
Schlossplatz 2  
48149 Münster

**Antrag zur Eintragung einer Vereinigung  
in die beim Rektorat geführte Liste**

Sehr geehrte Frau Krimphove,

hiermit beantrage ich für die Vereinigung  
die Eintragung in die beim Rektorat geführte Liste. Beigefügt erhalten Sie unsere von  
sieben Mitgliedern unterschriebene Satzung.

Mit freundlichen Grüßen

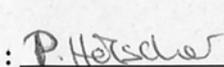
  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Wir unterstützen diesen Antrag:

SARAH RICCHIZZI :   
\_\_\_\_\_  
Unterschrift

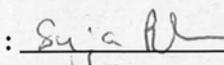
CHRISTIAN  
WEISER

:   
\_\_\_\_\_  
Unterschrift

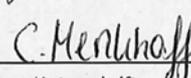
PRISKA HÖLSCHER :   
\_\_\_\_\_  
Unterschrift

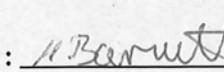
DAJANA KARAJ:

:   
\_\_\_\_\_  
Unterschrift

SVENJA REICH :   
\_\_\_\_\_  
Unterschrift

CLARA  
MENKHOFF

:   
\_\_\_\_\_  
Unterschrift

MABEL BARNETT :   
\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Anlage: Satzung der Vereinigung mit 7 Unterschriften



Eintragung von Vereinigungen

## **Dandy Germany Neurosurgical Club Münster - Satzung**

mit Mindestanforderungen (Stand: 09.01.2014)

---

### **§ 1 Name und Sitz**

Die Vereinigung von Mitgliedern der WWU führt den Namen „Dandy Germany Neurosurgical Club Münster“. Sie hat ihren Sitz in Münster. Die studentisch geführte Mutterorganisation „Dandy Germany Neurosurgical Club e.V.“ hat ihren Sitz in Berlin.

### **§ 2 Zweck der Vereinigung**

Zweck der Vereinigung ist es neurochirurgisch interessierte Studierende in ihrer Fort- und Weiterbildung zu unterstützen, sowie das studentische Interesse an neurowissenschaftlicher Forschung und das Bewusstsein für soziale Herausforderungen im Berufsfeld der Neurochirurgie zu fördern.

### **§ 3 Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder der Vereinigung sind Mitglieder der WWU gem. § 9 Abs. 1 Hochschulgesetz (HG). Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder oder sonstige außerordentliche Mitglieder können auch Personen sein, die nicht Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sind.

### **§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.

Die Mitgliedschaft in der Vereinigung endet durch 1.) Austritt, 2.) Ausschluss oder 3.) Tod des Mitglieds.

### **§ 5 Beiträge**

Die Vereinigung erhebt keine Beiträge.

### **§ 6 Organe der Vereinigung**

Organe der Vereinigung sind:

- 1.) der Vorstand,
- 2.) die Mitgliederversammlung.

### **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand vertritt die Vereinigung als gesetzlicher Vertreter nach außen. Er besteht aus einem Vorsitzenden, genannt „Local Coordinator“, einem möglichen „Co-

Coordinator“ und einem „Deputy Officer“ und wird von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt.

(2) Die Amtsperiode des Vorstands endet nach einem Jahr oder durch die jederzeit mögliche Wahl eines neuen Vorstands durch Zweidrittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

(3) Beschlüsse trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Die ordentlichen Mitglieder der Vereinigung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(2) Der Vorstand kann im Interesse der Vereinigung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

### **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Angelegenheiten der Vereinigung werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Genehmigung der Jahresrechnung,
2. Entlastung des Vorstands,
3. Wahl des Vorstands,
4. Wahl von zwei Kassenprüfern
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
6. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
7. Beschlussfassung über die Gründung von Ausschüssen und deren Kompetenzen,
8. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
9. Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung.

### **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt, jedoch nicht rückwirkend. Wird wegen Beschlussunfähigkeit zum selben Tagesordnungspunkt ein zweites Mal eingeladen, so ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Jedes ordentliche Mitglied der Vereinigung ist antragsberechtigt. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit

gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in offener Abstimmung, Wahlen sind geheim.

(3) Ein Bewerber ist gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in welchem die relative Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

### § 11 Niederschrift

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

### § 12 Auflösung der Vereinigung

(1) Die Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung der Vereinigung fällt das Vermögen an einen neurowissenschaftlichen gemeinnützigen Verein zwecks Verwendung für wohltätige Zwecke im Sinne der Vereinigung nach § 2. Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung mit dem Beschluss nach Absatz 1.

14.06.2021 (Datum)

Spindlitz



P. Holscher



Sage R.

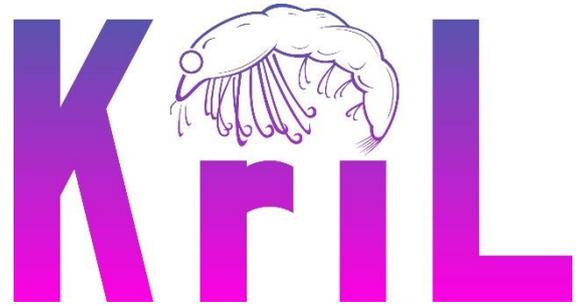
C. Menkhoff

M. Barnett

(Unterschriften von sieben Mitgliedern)



# Dringlichkeitsantrag auf Änderung des Protokolls der 8. Sitzung des 63. Studierendenparlamentes



Liebe Abgeordnete,

ich beantrage die Änderung des Protokolls der 8. Sitzung des 63. Studierendenparlamentes in folgender Weise:

In Z. 502f.: *Matthias Küntzel ist in den letzten Jahren vermehrt durch antimuslimischen Rassismus [...] aufgefallen.*

Schwärze in diesem Satz: ***antimuslimischen Rassismus***

Schwärze außerdem in Z. 516f.: [...] ***und befürchten, dass im geplanten Vortrag antimuslimischer Rassismus reproduziert wird.***

## **Begründung**

Nach den üblen Verleumdungen, denen Herr Küntzel durch die Abgeordnete des SDS, Louisa Jechel, in der 8. Sitzung des 63. Studierendenparlamentes ausgesetzt war, hat er eine Unterlassungserklärung eben dieser erwirkt, in welcher sie sich verpflichtet, Herrn Küntzel nicht mehr als Rassist zu verunglimpfen. Diese Tatsache war dem Präsidium des 63. Studierendenparlamentes bekannt. Die Unterlassungserklärung von Frau Jechel bedeutet auch, dass sie Sorge zu tragen hat, dass die beanstandeten Äußerungen nicht weiterverbreitet werden. Die Verbreitung der Äußerungen findet jedoch durch die Website des Studierendenparlamentes und das dort hinterlegte Protokoll weiterhin statt. Das Präsidium des 63. Studierendenparlamentes ist der Aufforderung von Frau Jechel ebenso wie der folgenden Aufforderung ihres Anwaltes, die entsprechenden Zeilen im Protokoll zu schwärzen, nicht nachgekommen, und hat darauf verwiesen, das Protokoll müsse durch einen entsprechenden Antrag geändert werden – einen solchen Antrag haben jedoch weder Frau Jechel noch das Präsidium des 63. Studierendenparlamentes gestellt.

Es ist allerdings Herrn Küntzels Recht, nicht öffentlich als Rassist diffamiert zu werden – eine Tatsache, die auch Frau Jechel und der SDS eingeräumt haben. Das Persönlichkeitsrecht von Herrn Küntzel wird durch die Schmähungen verletzt, ebenso liegt eine Vermögensschädigung vor, da die Aussagen von Frau Jechel darauf abzielen, zukünftige Vorträge von Herrn Küntzel zu verhindern. Die entsprechenden Stellen im Protokoll müssen daher geschwärzt werden, wenn sich das Präsidium des Studierendenparlamentes nicht strafbar machen möchte. Auch drohen der Studierendenschaft Schadenersatzansprüche sowie eine gerichtliche Auseinandersetzung inklusive der entsprechenden Kosten.

Es sei darauf hingewiesen, dass auch die übrigen Aussagen von Frau Jechel in ihrem Änderungsantrag unbelegte Unterstellungen sind, die Herr Küntzel ebenso wie ich als Steller des damaligen Finanzantrages entschieden zurückweisen. Z. B. entspricht die Behauptung von Frau Jechel, Herr Küntzel habe auf der „Achse des Guten“ veröffentlicht, nicht der Wahrheit. Da es in der Unterlassungserklärung jedoch nur um die Diffamierung als „Rassist“ geht, beantrage ich nur die Schwärzung der entsprechenden Passagen.

### **Begründung der Dringlichkeit**

Die Persönlichkeitsrechtsverletzung ebenso wie die Vermögensschädigung müssen schnellstmöglich beendet werden – dies ist das Recht von Herrn Küntzel. Außerdem sollte die Verfasste Studierendenschaft der Universität Münster sich verpflichtet fühlen, Hass im Netz entschieden und schnell zu bekämpfen.

Herrn Küntzels Anwalt hat in dessen Interesse das Studierendenparlament dazu aufgefordert, bis spätestens 21.07.2021 die seine Rechte verletzenden Inhalte zu löschen bzw. unkenntlich zu machen. Nach Ablauf dieser Frist drohen eine gerichtliche Auseinandersetzung sowie eventuelle Schadenersatzforderungen. Dieser Antrag muss daher auf der Sitzung am 19.07.2021 behandelt werden, falls einer weiteren finanziellen Belastung der Studierendenschaft vorgebeugt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Jonas Landwehr für die Kritische Linke

AStA-Vorsitz • Schlossplatz 1 • 48149 Münster

An: StuPa-Präsidium

**Vorsitz des AStA der  
Universität Münster**

Linus Mach und Lina Eilers

Raum 201  
Sprechzeiten nach Vereinbarung

tel 0251 83 222 85  
0251 83 230 70

asta.vorsitz@uni-muenster.de

Montag, 19. Juli 2021

**Bestätigung von Referent\*innen**

Liebes Präsidium,

wir bitten in der heutigen Sitzung des Studierendenparlamentes am 19. Juli 2021 um die Bestätigung der folgenden autonomen Referent\*innen:

Name	Referat	Wahl auf der VV	Ernennung
Maximilian Strunk	Sportreferat	20. Mai 2021	11. Juni 2021
Jost Weisenfeld	Referat für behinderte und chronisch kranke Studierende	15. Juni 2021	08. Juli 2021
Lars Engelmann	Referat für behinderte und chronisch kranke Studierende	15. Juni 2021	08. Juli 2021

Vielen Dank und bis später  
Lina & Linus